



II-5780 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
 für Umwelt, Jugend und Familie  
 DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL  
 Z. 70 0502/63-Pr.2/92

4. Mai 1992.....  
 A-1031 WIEN, DEN.....  
 RADETZKYSTRASSE 2  
 TELEFON (0222) 711 58

25471AB

1992-05-06  
 zu 2604 IJ

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

Parlament  
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Motter, Haller, Mag. Schweitzer und MitunterzeichnerInnen haben am 11. März 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 2604/J betreffend Schutz der Wale gemäß Washingtoner Artenschutzabkommen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Was haben Sie bisher unternommen, um dem Ersuchen des Vierparteienantrages vom 12. 12. 1991 betreffend Maßnahmen zur Einschränkung des Walfanges zu entsprechen?
2. Wen entsendet Ihr Ressort als Delegierten zum Mitgliedertreffen des Washingtoner Artenschutzabkommens im März 1992 nach Japan?
3. Werden Sie Ihren Delegierten beauftragen, bei dieser Mitgliederkonferenz das Augenmerk auf die artengefährdende Walfangpolitik Japans zu lenken?
4. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Mitgliedsstaaten die Schutzbestimmungen für Wale gemäß CITES-Liste nicht nur im Außenhandel, sondern auch innerstaatlich anwenden?

- 2 -

ad 1

Österreich wird der Internationalen Konvention zur Regelung des Walfanges beitreten, deren Ziel es ist, alle Walarten zu schützen, die nachhaltige Entwicklung der Bestände zu garantieren und sie damit auch für künftige Generationen zu erhalten. Österreich war immer unter jenen Staaten, die offen gegen den Walfang eingetreten sind, konnte aber als Nichtmitgliedstaat nur als Beobachter an den jährlichen Sitzungen der im Rahmen dieser Konvention gegründeten Internationalen Walfangkommission teilnehmen.

Das Geschäftsjahr der Internationalen Walfangkommission dauert jeweils von Anfang September bis Ende August. Da der Ministerratsvortrag zur Schaffung einer Ermächtigung zur Unterzeichnung der Konvention durch den Bundespräsidenten oder durch einen bevollmächtigten Vertreter/eine Vertreterin demnächst in den Ministerrat eingebracht werden wird, ist mit der Mitgliedschaft Österreichs - und damit Stimmberechtigung - bei der Internationalen Konvention zur Regelung des Walfanges ab September 1992 zu rechnen.

ad 2

Als Vertreter meines Ressorts wurde Herr Mag. Andreas Navratil zur 8. Konferenz der Vertragsstaaten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) nach Kyoto entsandt.

ad 3

Der Import einer in Anhang I des WA angeführten Art muß gemäß Art. III Abs. 5 von den Vollzugsbehörden des Einfuhrstaates bewilligt werden. In Verbindung mit Art. II Abs. 1, wonach der Handel mit Exemplaren der Arten des Anhanges I einer besonders strengen Regelung unterworfen ist und nur in Ausnahmefällen zugelassen werden darf, ist für die Walarten, die im Anhang I genannt sind, ein umfassender Schutz normiert. Japan hat jedoch hinsichtlich folgender Walarten in den Anhang I einen Vorbehalt erklärt:

- 3 -

*Physeter macrocephalus*  
*Berardius bairdii*  
*Balaenoptera acutorostrata*  
*Balaenoptera borealis*  
*Balaenoptera edeni*  
*Balaenoptera physalus*

Die eigene Fischerei dieser Arten unterliegt somit nicht den Bestimmungen des WA. Die wichtigste Maßnahme zum Schutz der Wale wäre die Zurücknahme dieses Vorbehalts. Die österreichische Delegation forderte daher bei der Konferenz in Kyoto alle Staaten auf, ihre jeweiligen Vorbehalte zurückzuziehen. Auch die deutsche Delegation ersuchte um die entsprechende Veranlassung.

Das Zurückziehen von Vorbehalten durch Japan in der Vergangenheit und entsprechende Ankündigungen bei der Vertragsstaatenkonferenz - vor allem im Hinblick auf die Vorbehalte gegen Meeresschildkröten - wurden positiv registriert. Es ist damit zu rechnen, daß Japan aufgrund der starken internationalen Proteste auch die derzeit bestehenden Vorbehalte zurückziehen könnte.

ad 4

Die Forderung, die Schutzbestimmungen des Washingtoner Arten-schutzübereinkommens sinngemäß auch im innerstaatlichen Handel anzuwenden, bedeutet für die im Anhang I aufgeführten Arten ein Verbot des innerstaatlichen kommerziellen Handels. In einigen Staaten sind entsprechende Verbote bereits normiert worden. So sieht die EG-Verordnung Nr. 3626/82 (EWG) eine entsprechende Möglichkeit vor, die z.B. von Deutschland im Bundesnaturschutzgesetz und in der Bundesartenschutzverordnung umgesetzt wurde.

Die Einführung einer entsprechenden Bestimmung in das österreichische Durchführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutz-

- 4 -

übereinkommen wird von Arten- und Tierschutzvereinen seit Jahren gefordert. Bevor Österreich international die Umsetzung von Maßnahmen verlangt, die noch strenger sind als vom Washingtoner Artenschutzübereinkommen gefordert, sollte erst das österreichische Durchführungsgesetz umfassend novelliert werden.

Mein Ressort hat eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen erstellt und das für die Vollziehung zuständige Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aufgefordert, einen entsprechenden Novellierungsvorschlag für das Durchführungsgesetz zum WA zu erarbeiten.

Peter Egger